

99102036011001

Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Änderung bei Kircheneintritt

Heruntergeladen am 06.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000009768/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102036011001
Leistungsbezeichnung I	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Änderung bei Kircheneintritt
Leistungsbezeichnung II	Änderung des Kirchensteuerabzugs bei Kircheneintritt
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Kircheneintritt, ELStAM, Kirchensteuer, Lohnkirchensteuer, ELStAM, Wiedereintritt Kirche, Kirchenwiedereintritt, ELStAM, Arbeitnehmer, Kircheneintritt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Steuerverwaltung
Handlungsgrundlage	Titel: § 39e Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) URL: < https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39e.html >
Teaser	Wenn Sie in eine Religionsgemeinschaft eintreten oder nach einem Austritt wieder eintreten, die Steuern erhebt, geben Sie eine Erklärung gegenüber der Religionsgemeinschaft ab.
Volltext	Sie treten in eine steuererhebende Religionsgemeinschaft ein oder wieder ein, indem Sie eine Erklärung gegenüber der entsprechenden Religionsgemeinschaft abgeben. Der HamburgService vor Ort ist für die Änderungen der Religionszugehörigkeit zuständig, da die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) auf Meldedaten basieren. Die Finanzämter können die Religionszugehörigkeit nicht ändern.
Erforderliche Unterlagen	Sie müssen keine Unterlagen einreichen.
Voraussetzungen	Persönliche Erklärung des Kircheneintritts beziehungsweise Wiedereintritts gegenüber der Religionsgemeinschaft.
Kosten	Für Sie entstehen keine Kosten.
Verfahrensablauf	• Sie erklären Ihren Eintritt oder Wiedereintritt gegenüber der Religionsgemeinschaft (Pastor/Pastorin). Die Pastorin / der Pastor meldet den Eintritt an die Kirchenverwaltung. • Die Religionsgemeinschaft informiert den HamburgService vor Ort über Ihren Eintritt. • Der HamburgService vor Ort leitet elektronisch die

Modul	Sachverhalt
	Information an das Bundeszentralamt für Steuern und Finanzämter weiter. Die zuständige Stelle stellt die Daten über Ihre geänderten Lohnsteuermerkmale der ELStAM in der Datenbank für Arbeitgeber bereit.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Änderung des Kirchensteuerabzugsmerkmals wird zum 1. des Folgemonats nach dem Eintritt wirksam.
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/service/info/11260705/ https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11260705/
Hinweise	Kirchen-/Kultussteuer von fünf Religionsgemeinschaften in Hamburg werden von Finanzämtern verwaltet: Evangelisch-lutherische, Römisch-katholische, Alt-Katholische Kirche, Jüdische Gemeinde, Evangelisch-reformierte Kirche. Hinweise zur Kirchensteuer: Informationen zur Berechnung der Kirchensteuer erhalten Sie grundsätzlich bei der kostenlosen Servicenummer der Nordkirche: 0800 - 118 12 04
Rechtsbehelf	
Kurztext	- Kircheneintritt Änderung Lohnsteuer - Änderung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bei Kircheneintritt. - Für Kircheneintritt beziehungsweise Wiedereintritt ist die Religionsgemeinschaft zuständig.
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Behördenfinder Hamburg](https://www.hamburg.de/service/info/hasi/9768)
Zuständige Stelle	Finanzämter
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in German)